



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Januar 2022
(OR. en)

5386/22

AGRI 19
DELECT 7

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Januar 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 101 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.1.2022 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer Anforderungen an die Produktion und Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Sämlingen, Sämlingen in Umstellung und ökologischen/biologischen Sämlingen sowie anderem Pflanzenvermehrungsmaterial

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 101 final.

Anl.: C(2022) 101 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.1.2022
C(2022) 101 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.1.2022

zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer Anforderungen an die Produktion und Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Sämlingen, Sämlingen in Umstellung und ökologischen/biologischen Sämlingen sowie anderem Pflanzenvermehrungsmaterial

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach der Annahme der neuen Öko-Verordnung (EU) 2018/848 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1794 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Verwendung von Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial und nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial ist es erforderlich, weitere Änderungen hinsichtlich der Verwendung von Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial und nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für mögliche Ausnahmen von der Verwendung ökologischer/biologischer Sämlinge, bei denen es sich um eine bestimmte Art von Pflanzenvermehrungsmaterial handelt, das aus Saatgut stammt und nicht in den Datenbanken und Systemen mit Informationen über die Verfügbarkeit von Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2018/848 erfasst ist.

Angesichts der üblichen Praxis der Umpflanzung von Sämlingen von Gartenbaukulturen, die häufig einem kurzen Produktionszyklus von der Umpflanzung der Sämlinge bis zur ersten Ernte der Erzeugnisse unterliegen, ist es wichtig, in solchen Fällen die abweichende Regelung für die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Sämlinge einzuschränken und die Verwendung von Sämlingen in Umstellung und nichtökologischen/nichtbiologischen Sämlingen sowie ihre Produktionsanforderungen unter strengen ökologischen/biologischen Bedingungen zu klären, um die Integrität der ökologischen/biologischen Produktion zu gewährleisten.

Darüber hinaus muss ein reibungsloser Übergang bei der Produktion von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial ermöglicht werden, um die Entwicklung des ökologisch/biologisch wirtschaftenden Baumschulsektors im Hinblick auf die verschiedenen Produktionstechniken bei unterschiedlichen Sorten von Pflanzenvermehrungsmaterial für verschiedene Arten zu gewährleisten. Derzeit gibt es nur wenige ökologisch/biologisch wirtschaftende Baumschulen, die mit Mutterpflanzen oder anderen zur Vermehrung bestimmten Pflanzen arbeiten, die im Einklang mit den Bedingungen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.2 der Verordnung (EU) 2018/848 angebaut werden, was auf lange Produktionszyklen, langfristige Investitionen und technische Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen an die Qualitätszertifizierung und die Pflanzengesundheit zurückzuführen ist.

Daher muss eine Änderung vorgenommen werden, um unter bestimmten Bedingungen die Produktion und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial, das von Pflanzen stammt, die die Anforderungen von Anhang II Teil I Nummer 1.8.2 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht erfüllen, zur Verwendung in ökologischen/biologischen Kulturen zuzulassen.

Da die Verordnung (EU) 2018/848 seit dem 1. Januar 2022 gilt, muss eine rückwirkende Klausel eingeführt werden, um ein rechtliches Vakuum zu vermeiden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Rechtsakt wurde mit den Mitgliedstaaten in der Sachverständigengruppe für ökologische/biologische Produktion sowie mit den wichtigsten Organisationen, die die Sektoren ökologische/biologische Produktion und Pflanzenvermehrungsmaterial vertreten, insbesondere mit der IFOAM und den ihr angeschlossenen Gruppen, dem COPA-COGECA und der ESA, eingehend erörtert. Die GD AGRI arbeitete bei der Erstellung der vorliegenden Vorschriften eng mit anderen Generaldirektionen im Bereich ihrer spezifischen

Fachkenntnisse zusammen, insbesondere mit der GD SANTE. Die WTO-Partner wurden benachrichtigt, und es wurden allgemeine öffentliche Konsultationen durchgeführt.

Bei der allgemeinen öffentlichen Konsultation gingen über den Feedback-Mechanismus mehr als 400 Beiträge ein. Um den von verschiedenen Interessenträgern geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, schlägt die Kommission vor, die Änderungen in Bezug auf Ausnahmeregelungen für Sämlinge auf andere Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial auszuweiten, um einen reibungslosen Übergang für die Erzeugung von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial zu ermöglichen, da bei mehreren Arten und Sorten nicht genügend Pflanzen verfügbar sind, die gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.2 der Verordnung (EU) 2018/848 angebaut wurden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Um die Qualität, die Rückverfolgbarkeit, die Einhaltung der Vorschriften und die Anpassung an technische Entwicklungen zu gewährleisten, wurde der Kommission, wie in Erwägungsgrund 35 der Verordnung (EU) 2018/848 ausgeführt, die Befugnis übertragen, bestimmte Rechtsakte zu erlassen, unter anderem für die Verwendung von Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial oder nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial.

Die Begriffsbestimmung von Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2018/848 umfasst alle Arten von Material: „*Pflanzenvermehrungsmaterial*‘: *Pflanzen sowie alle Teile von Pflanzen unabhängig von ihrem Wachstumsstadium, einschließlich Saatgut, die zur Erzeugung ganzer Pflanzen geeignet und bestimmt sind*“. Sämlinge sind eine Art von Pflanzenvermehrungsmaterial und fallen unter die abweichende Regelung gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.4 der Verordnung (EU) 2018/848, wonach Sämlinge oder Setzlinge in Behältnissen für die weitere Umpflanzung angebaut werden dürfen. Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 enthält außerdem folgende Begriffsbestimmung: „*Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck ‚Sämling‘ eine junge Pflanze, die aus Saatgut und nicht aus einem Steckling/Setzling hervorgegangen ist*.“ Mit dieser Begriffsbestimmung werden Sämlinge von den Informationen über die Verfügbarkeit von Pflanzenvermehrungsmaterial ausgenommen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2018/848 übermitteln müssen.

Für die Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen außer Pflanzenvermehrungsmaterial darf gemäß Nummer 1.8.1 nur ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden. Abweichungen von Nummer 1.8.1 sind gemäß Nummer 1.8.5.1 möglich, wenn kein ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial oder kein Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial vorhanden ist.

Für die Erzeugung von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial sind in Anhang II Teil I Nummer 1.8.2 der Verordnung (EU) 2018/848 folgende Bedingungen festgelegt: „*Zur Erzeugung von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial zur Verwendung in der Produktion von Erzeugnissen außer Pflanzenvermehrungsmaterial müssen die zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmten Mutterpflanzen und gegebenenfalls anderen Pflanzen während mindestens einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen während mindestens einer Generation im Laufe von zwei Wachstumsperioden nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sein*.“ Daher sollte ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial von Pflanzen stammen, die unter den Bedingungen für die ökologische/biologische Produktion gemäß den

sortenspezifischen Anforderungen unter Nummer 1.8.2 gezüchtet wurden und diesen entsprechen.

Mit diesem delegierten Rechtsakt werden die Bestimmungen über die mögliche abweichende Regelung für die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Sämlinge geändert. Insbesondere wird mit diesem Rechtsakt die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Sämlinge für Kulturen verboten, deren Produktionszyklus (von der Umpflanzung des Sämlings bis zur Ernte des Enderzeugnisses) in einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist. Darüber hinaus werden in dem delegierten Rechtsakt die Bestimmungen über die Produktion von Sämlingen in Umstellung gemäß Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 präzisiert.

Um dem Mangel an ökologischem/biologischem Saatgut, aus dem Sämlinge erzeugt werden sollten, sowie dem Mangel an Mutterpflanzen oder gegebenenfalls anderen Pflanzen, die für die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.2 der Verordnung (EU) 2018/848 bestimmt sind, Rechnung zu tragen, werden mit diesem delegierten Rechtsakt außerdem Bestimmungen eingeführt, nach denen Unternehmer, die Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen, unter bestimmten Bedingungen Pflanzenvermehrungsmaterial für ökologische/biologische Kulturen erzeugen und in Verkehr bringen dürfen, das nicht von Mutterpflanzen oder anderen Pflanzen gemäß Anhang II Nummer 1.8.2. stammt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.1.2022

zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer Anforderungen an die Produktion und Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Sämlingen, Sämlingen in Umstellung und ökologischen/biologischen Sämlingen sowie anderem Pflanzenvermehrungsmaterial

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2018/848, insbesondere in Anhang II Teil I, sind bestimmte Anforderungen an die Verwendung von Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial und nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial festgelegt.
- (2) Da die in Artikel 53 der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegten abweichenden Regelungen zur Verwendung von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial nach und nach auslaufen, ist es wichtig, mehr ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial und Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial zu erzeugen und in Verkehr zu bringen.
- (3) Bei einigen Gartenbaukulturen ist die derzeitige Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Saatgut und Umstellungssaatgut jedoch begrenzt, und die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut für die Produktion von Sämlingen als Pflanzenvermehrungsmaterial, das unter ökologischen/biologischen Bedingungen angebaut wird, ist gängige Praxis.
- (4) Die Datenbanken und Systeme gemäß Artikel 26 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2018/848, in denen die Mitgliedstaaten Informationen über die Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial und Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial veröffentlichen müssen, umfassen keine Sämlinge. Angesichts der besonderen Merkmale von Sämlingen und der unterschiedlichen Dauer ihrer Produktionszyklen ist es notwendig, die Vorschriften für ihre Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zu präzisieren. Die Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Saatgut und Umstellungssaatgut für die betreffende Art und Sorte sollte berücksichtigt werden, um die potenzielle Verfügbarkeit von ökologischen/biologischen Sämlingen und Sämlingen in Umstellung auf dem Markt zu bestimmen.

¹ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1.

- (5) Gemäß Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 kann nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial auch als Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial vermarktet werden, sofern dieses Material einen Umstellungszeitraum von mindestens 12 Monaten durchlaufen hat. Der Verwendung von Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial sollte Vorrang vor der Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial eingeräumt werden. In diesem Zusammenhang muss klargestellt werden, dass Sämlinge in Umstellung verwendet werden dürfen, wenn ihr Anbauzyklus auf einer Parzelle, die einen Umstellungszeitraum von 12 Monaten durchlaufen hat, mindestens 12 Monate gedauert hat, oder wenn sie in Behältnissen oder auf einer Parzelle angebaut werden und die Sämlinge aus Umstellungssaatgut stammen, das von Pflanzen geerntet wurde, die auf einer Parzelle angebaut wurden, die einen Umstellungszeitraum von 12 Monaten durchlaufen hat.
- (6) In Bezug auf Sämlinge ist es jedoch notwendig, die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Sämlinge für Kulturen zu verbieten, die innerhalb einer Vegetationsperiode einen Produktionszyklus (von der Umpflanzung der Sämlinge bis zur ersten Ernte des Erzeugnisses) durchlaufen haben, um die Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse zu gewährleisten, die im Falle von Rückständen in den als Ausgangsmaterial verwendeten nichtökologischen/nichtbiologischen Samen untergraben werden könnte.
- (7) Bei bestimmten Obst-, Reb- und Zierarten oder -sorten gibt es nicht genügend Mutterpflanzen oder gegebenenfalls andere Pflanzen, die zur Produktion von Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.2 der Verordnung (EU) 2018/848 bestimmt sind. Darüber hinaus gibt es nur wenige ökologisch/biologisch wirtschaftende Obstbaum- und Rebschulen, die derzeit mit Mutterpflanzen arbeiten, die gemäß Nummer 1.8.2. angebaut werden, da langfristige Investitionen getätigt werden müssen und es technisch schwierig ist, die vollständige Einhaltung der Anforderungen an die Qualitätszertifizierung und die Pflanzengesundheit zu gewährleisten.
- (8) Um die Weiterentwicklung dieses hochspezialisierten Produktionssektors zu fördern, sollte die Möglichkeit eingeführt werden, die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial, das unter ökologischen/biologischen Bedingungen angebaut wurde, für die Produktion von Pflanzenvermehrungsmaterial, das für ökologische/biologische Kulturen vermarktet und verwendet werden soll, zu genehmigen, sofern bestimmte besondere Bedingungen erfüllt sind.
- (9) Unternehmer, die solches Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen, sollten auf freiwilliger Basis Informationen über die Verfügbarkeit von solchem Material in den gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 eingerichteten nationalen Systemen veröffentlichen dürfen. So können Unternehmer auf unter ökologischen/biologischen Bedingungen angebautes Pflanzenvermehrungsmaterial zurückgreifen, wenn kein ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial oder Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial verfügbar ist.
- (10) Um die Kohärenz zu gewährleisten, sollten die Genehmigungen zur Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial, das unter ökologischen/biologischen Bedingungen angebaut wurde, gleichzeitig mit den abweichenden Regelungen zur Verwendung von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial auslaufen. Die Kommission sollte die Verfügbarkeit

von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial überwachen und wird diese Genehmigungen unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen zur Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial, die in dem Bericht gemäß Artikel 53 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/848 vorgelegt werden, und im Einklang mit Artikel 53 Absatz 2 der genannten Verordnung auslaufen lassen oder verlängern.

- (11) Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Um ein rechtliches Vakuum zu vermeiden, sollte diese Verordnung rückwirkend vom Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2018/848 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17.1.2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN